



SIE FRAGEN. UNSER RECHTSEXPERTE ANTWORTET.



Frage eines Vorsitzenden: Dürfen wir in der Satzung die „Ehrenpräsidentschaft“ streichen?

Grundsätzlich kann eine Satzung geändert werden. Für eine einfache Satzungsänderung ist -wenn die Satzung des Vereins keine andere Mehrheit festschreibt- eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB) erforderlich, für eine (echte) Zweckänderung hingegen die Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB).

Allerdings sind Satzungsänderungen, durch die den Mitgliedern bisher in der Satzung zugewiesene Sonderrechte entzogen werden, nur mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder möglich (§ 35 BGB).

Eine wegen besonderer Verdienste um den Verein im Ausnahmefall verliehene „Ehrenpräsidentschaft“ kann ein solches unentziehbares Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB begründen (OLG Saarland, Beschl. v. 20.08.2019, Az. 5 W 43/19).

Eine positive Einräumung der Unentziehbarkeit eines Sonderrechts durch die Satzung ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Vielmehr wird von der Rechtsprechung umgekehrt für die Annahme, das Individualrecht solle nicht unentziehbar und damit nicht Sonderrecht sein, eine ausdrückliche diesbezügliche Regelung in der Satzung gefordert (BGH, Urt. v. 10.10.1988, Az. II ZR 3/88).

Demnach wird in der Regel die Abschaffung der „Ehrenpräsidentschaft“ durch Satzungsänderung nur möglich sein, wenn der Ehrenpräsident zustimmt, es zu dem Zeitpunkt der Satzungsänderung keinen Ehrenpräsidenten gibt oder wenn die Satzung die Entziehbarkeit der „Ehrenpräsidentschaft“ vorsieht.



Ein Mitglied möchte wissen: Kann ich die Beitragszahlung zurückhalten, weil meine Mitgliedschaftsrechte beeinträchtigt wurden?

Ein Mitglied hat grundsätzlich kein Recht, den von ihm zu zahlenden Mitgliedsbeitrag wegen Verletzung seiner Mitgliedschaftsrechte zurückzuhalten.

Ein Schuldner hat nur dann ein Zurückbehaltungsrecht aus § 273 Abs. 1 BGB, wenn sich nicht aus der Rechtsbeziehung zu dem Gläubiger ein anderes ergibt. Dies ist nach Auffassung des OLG Brandenburg (Urt. v. 22.08.2019, Az. 3 U 151/17) bei Mitgliedsbeiträgen an Vereine der Fall. Denn der Verein ist zur Erfüllung

des Vereinszwecks darauf angewiesen, über die laufenden Zahlungen der Mitgliedsbeiträge die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu erhalten.



Mehrere Vorstände fragen: Müssen wir Gebühren für die Eintragung des Vereins in das Transparenzregister zahlen?

Transparenzregister zahlen?

Tatsächlich erhielten in den letzten Monaten bereits zahlreiche Vereine Post von der Bundesanzeiger Verlag GmbH. Enthalten war ein Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters für den Zeitraum 2017 bis 2019 über insgesamt 7,44 € inklusive 19% Umsatzsteuer.

Diese Forderung ist gegenüber den in das Vereinsregister eingetragenen Vereinen und Verbänden auch grundsätzlich berechtigt.

Zwar sind die Vereine grundsätzlich nicht verpflichtet, die in § 19 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Vereins der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Davon unbenommen bleibt aber die Eintragung des Vereins in das Transparenzregister.

Nach § 24 Abs. 1 GwG erhebt die das Transparenzregister führende Stelle Gebühren. Mit den Aufgaben der registerführenden Stelle, insbesondere mit der Führung des Transparenzregisters, und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen wurde die Bundesanzeiger Verlag GmbH beliehen.

Jedoch trat am 17.01.2020 eine neue Fassung der Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) in Kraft. Nach deren neuen § 4 können nunmehr gemeinnützige Vereine in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen elektronischen Form einen Antrag auf Gebührenbefreiung (§ 24 Abs. 1 S. 2 GwG) stellen. Außerdem wurde die Jahresgebühr von 2,50 € auf 4,80 € angehoben.

Die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) ist von dem Verein mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Der Verein wird für die Gebührenjahre von der Jahresgebühr befreit, für die ein steuerbegünstigter Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 AO nachgewiesen und der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Wird der Antrag im Laufe eines begonnenen Gebührenjahres gestellt, gilt die Befreiung für das gesamte Gebührenjahr. Eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist nicht möglich.

Unser Vereinsrechts-Experte Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bundesweit auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts und des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände tätig. Darüber hinaus ist er u.a. Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Dozent für Datenschutzrecht an der Führungsakademie des DOSB, Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. und gehört der Arbeitsgruppe Recht sowie dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. an.



Haben auch Sie Fragen an unseren Vereinsrechts-Experten Patrick Nessler, dann schicken Sie uns ihre Frage per E-Mail an rechtsexperte@gmlr.saarland. Aus allen Einsendungen wird Rechtsanwalt Nessler in der nächsten Ausgabe unserer SaarZeitung wieder drei Fragen kompetent beantworten.